

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elektronische Führung der Personenstandsregister)

Änderung vom 5. Oktober 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2001¹,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung³,

...

Art. 39 Abs. 1

¹ Zur Beurkundung des Personenstandes werden elektronische Register geführt.

Art. 40 Randtitel und Abs. 3

II. Meldepflicht ³ *Aufgehoben*

Art. 43a

V. Datenschutz
und Bekanntgabe
der Daten

¹ Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

² Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

³ Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach einem kantonalen Gesetz.

¹ BBI 2001 1639

² SR 210

³ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 122 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

1. die ausstellenden Behörden nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001⁴ über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige;
2. die für die Führung des automatisierten Fahndungssystems nach Artikel 351^{bis} des Strafgesetzbuches⁵ zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;
3. die für die Führung des automatisierten Strafregisters nach Artikel 359 des Strafgesetzbuches zuständige Stelle des Bundes;
4. die für die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständige Stelle des Bundes⁶.

Art. 45 Abs. 3

³ Der Bund übt die Oberaufsicht aus. Er kann gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie der Aufsichtsbehörden die kantonalen Rechtsmittel einlegen.

Art. 45a

Ia. Zentrale
Datenbank

¹ Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank.

² Die Datenbank wird von den Kantonen finanziert. Die Kosten werden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.

³ Der Bundesrat regelt im Rahmen des Gesetzes und unter Mitwirkung der Kantone:

1. das Verfahren der Zusammenarbeit;
2. die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden;
3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
4. die Archivierung.

⁴ SR ...; AS ... (BB1 2001 2920)

⁵ SR 311.0

⁶ Zurzeit das Bundesamt für Polizei

Art. 48 Abs. 5

⁵ Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, auf elektronischem Weg:

1. Zivilstandsfälle zu melden;
2. Erklärungen zum Personenstand abzugeben;
3. Mitteilungen und Registerauszüge zuzustellen.

Schlusstitel

Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Art. 6a

IIa. Zentrale
Datenbank im
Zivilstandswesen

¹ Der Bundesrat regelt den Übergang von der bisherigen auf die elektronische Registerführung.

² Der Bund übernimmt die Investitionskosten bis zu 5 Millionen Franken.

Art. 6b

Bisheriger Art. 6a

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 5. Oktober 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 5. Oktober 2001

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 2001⁷

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2002